

Artikel 35

Gesundheitsschutz bei Mutterschaft

- ¹ Der Arbeitgeber hat schwangere Frauen und stillende Mütter so zu beschäftigen und ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass ihre Gesundheit und die Gesundheit des Kindes nicht beeinträchtigt werden.
- ² Durch Verordnung kann die Beschäftigung schwangerer Frauen und stillender Mütter für beschwerliche und gefährliche Arbeiten aus gesundheitlichen Gründen untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- ³ Schwangere Frauen und stillende Mütter, die aufgrund der Vorschriften von Absatz 2 bestimmte Arbeiten nicht verrichten können, haben Anspruch auf 80 Prozent des Lohnes, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, soweit ihnen der Arbeitgeber keine gleichwertige Ersatzarbeit zuweisen kann.

Absatz 1

Schwangere und stillende Frauen sind am Arbeitsplatz besonderen Risiken für ihre Gesundheit und die ihres Kindes ausgesetzt. Aus diesem Grund sind Massnahmen zu treffen, um diese Arbeitnehmerinnen vor übermässigen Anstrengungen und gesundheitlichen Schäden zu schützen.

Der Zeitraum von Schwangerschaft, Mutterschaft und Stilltätigkeit ist grundsätzlich mit ausserordentlichen Belastungen der Frau verbunden. Daher sind die Arbeitsbedingungen so zu gestalten oder anzupassen, dass gesundheitliche Schäden vermieden werden können.

Absatz 2

Werden Frauen mit beschwerlichen oder gefährlichen Arbeiten beschäftigt, so können ihnen diese Tätigkeiten während der Schwangerschaft oder Stillzeit verboten werden. Sind aber beson-

dere Massnahmen zum Schutz ihrer Gesundheit und der ihres Kindes getroffen worden, so kann auf ein Beschäftigungsverbot verzichtet werden. Die Vorgehensweise bei der Ermittlung von Risiken, die zu Beschäftigungsbeschränkungen für schwangere und stillende Frauen führen können, ist in Artikel 62 ArGV 1 näher umschrieben.

Absatz 3

Schwangeren und stillenden Frauen, die nach Absatz 2 an ihrem angestammten Arbeitsplatz nicht mehr beschäftigt werden dürfen, soll nach Möglichkeit eine gleichwertige Arbeit ohne solche Risiken angeboten werden. Zur Gleichwertigkeit von Ersatzarbeit wird auf den Kommentar zu Artikel 35b, Absatz 1 ArG verwiesen.

Kann eine gleichwertige Ersatzarbeit nicht angeboten werden, so haben die Arbeitnehmerinnen während der Zeit des Beschäftigungsverbots Anspruch auf 80% des Lohnes ihrer üblichen Arbeit.